



GESCHÄFTSORDNUNG

§1 Kindergarten- und Geschäftsjahr

- 1 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des jeweiligen Folgejahres.
- 2 Das Geschäftsjahr des Trägervereins ist gem. § 1 Abs. 3 seiner Satzung das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§2 Standort

- 1 Standort des Kindergartens ist am Flaucher, Schäftlarnstraße nahe Schäftlarnstraße 109 in München.
- 2 Die Kinder verbringen die Betreuungszeit grundsätzlich im Freien und nehmen an Ausflügen teil. Bei extremen Witterungsbedingungen werden Schwimmbäder, Bibliotheken, Museen, Sporthallen, Indoorspielplätze, der Tierpark und andere öffentliche Einrichtungen als Ausweichräumlichkeiten genutzt.
- 3 Der Standort verfügt über einen Bauwagen als Materiallager. Beeinträchtigungen des Geländes und Baumbestandes, sowie Müll, An- und Abfahrtsverkehr sind unbedingt zu unterlassen. Außerdem darf keine Nutzungserweiterung durch Familienfeste, Freizeitnutzung o.a. stattfinden. Sollte es zu Beeinträchtigungen oder Nutzungserweiterungen kommen, kann die Genehmigung für die Aufstellung des Bauwagens entzogen werden. Zuwiderhandlungen können eine Kündigung des Betreuungsvertrages zur Folge haben.
- 4 Jede Familie erhält einen Schlüssel für den Bauwagen. Die Schlüssel sind nummeriert und in einer Liste dokumentiert. Sollte bei Verlust oder durch Nichtrückgabe ein Austausch des Schlosses notwendig werden, so entstehen hohe Kosten, die von der Kautions einbehalten werden können.

§3 Anzahl der Kinder

Im Kindergarten werden insgesamt 14 Kinder im Alter von drei bis sieben Jahren in einer alters-, herkunfts- und geschlechtergemischten Gruppe betreut.

§ 4 Betreuungszeiten

- 1 Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag 8.30-15.00 Uhr sowie freitags 8.30-14.15 Uhr.
- 2 Die Bringzeit ist an allen Tagen 8.30-8.55 Uhr
- 3 Die Abholzeiten sind Montag bis Donnerstag 13.45-14.00 Uhr oder 14.30-15.00 Uhr, freitags 13.45-14.15 Uhr. Die Bring- und Abholzeiten sind in der Betreuungszeit inbegriffen.
- 4 Das Kind darf jedoch jederzeit nach Rücksprache mit dem Erzieherteam vor dem Mittagessen abgeholt werden. Der Treffpunkt ist grundsätzlich am Standort und kann in Einzelfällen anders vereinbart werden.
- 5 Die bis zu 30 Schließtage orientieren sich an den bayerischen Schulferien und werden endgültig in der Elternversammlung beschlossen. In der Regel ist der Kindergarten im Winter zwischen Heilig Abend und Heilige Drei Könige geschlossen sowie eine Woche an Ostern, eine Woche an Pfingsten und drei Wochen im Sommer. Urlaubszeiten des Betreuungspersonals außerhalb dieser Schließtage werden grundsätzlich nicht gleichzeitig genommen.

§ 5 Waldtelefon

- 1 Die Kindergartengruppe verfügt über ein Waldtelefon: 0171 - 4 90 91 97
- 2 Bitte auf dem Waldtelefon während des Kindergartenbetriebes nur in Notfällen anrufen – SMS kann immer geschickt werden.

§ 6 Abholung

- 1 Wenn sich ein Überschreiten der Abholzeit ankündigt, sollte man andere Eltern mit der Aufsicht seines Kindes beauftragen. Ist dies organisiert, wird die Information als SMS an das Waldtelefon weitergegeben.
- 2 Bei mehrfachem Überschreiten der Bring- und Abholzeiten kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen und bei wiederholtem Verstoß gegen die Bring- und Abholzeiten eine Strafgeld bis zu 50 Euro verhängen, die dem Kindergarten zu Gute kommt. Bei einer Überschreitung der Abholzeit ab 15min sind pro 15min 10 Euro zu zahlen. Die betreffende Familie kann zusätzlich bevorzugt zum Elterndienst herangezogen werden.

§ 7 Verpflegung

- 1 Die Kinder bringen ihre Brotzeit inklusive Getränken von zu Hause mit.
- 2 Das Mittagessen wird von einem Caterer an den Standort geliefert.
- 3 Wasser und Getränke für das Mittagessen wird vom jeweiligen Elterndienst täglich frisch an den Standort geliefert.
- 4 Jedes Kind bringt sein eigenes Geschirr von zu Hause mit. Aus hygienischen Gründen muss es zu Hause gespült werden.

§ 8 Betreuungspersonal

- 1 Die Kindergartengruppe wird von 1 Erzieherin in Vollzeit, 2 Erzieher/innen in Teilzeit und nach Verfügbarkeit von 1 Praktikant/in bzw. BufDi/FÖJler/in betreut. Zu Beginn der Bringzeit sowie zur Abholzeit ist mindestens eine Betreuungsperson anwesend.
- 2 Ausfälle des Betreuungspersonals werden durch Aushilfskräfte oder Elterndienst kompensiert. Wenn keine pädagogische Fachkraft verfügbar ist, entfällt die Betreuung aus versicherungstechnischen Gründen ersatzlos, d.h. eine Betreuung allein durch Eltern oder Vereinsmitglieder ohne entsprechende Qualifikation ist ausgeschlossen.
- 3 Die Gruppenleitung trägt die pädagogische Hauptverantwortung für den Ablauf und die Gestaltung des Tagesablaufes. Ihr sind alle weiteren Betreuungspersonen unterstellt, wobei die pädagogische Arbeit gemeinschaftlich im Team erfolgen soll.
- 4 Das pädagogische Personal kann zeitnah mit der Wahl des Vorstands eine Vertrauensperson vorschlagen, die die Rolle eines Mediators/einer Mediatorin zwischen Vorstand und Personal übernimmt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit durch das pädagogische Personal, das einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.
- 5 Personalgespräche zwischen Vorstand und pädagogischem Personal, ggf. unter Hinzuziehung der Vertrauensperson, finden mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres statt, bei Bedarf häufiger. Dabei werden insbesondere die pädagogische Arbeit reflektiert und Ziele vereinbart.
- 6 Für besondere Betreuungsangebote oder vertiefende Förderung, wie beispielsweise Musikstunden, kann der Vorstand mit Zustimmung der Elternversammlung spezialisierte Fachkräfte engagieren.
- 7 Supervision, Aus- und Fortbildungsangebote sollen regelmäßig stattfinden und werden vom Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins beschlossen. Das pädagogische Personal hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Abholung

- 1 Im Interesse aller Kinder dürfen Kinder, die erkrankt sind, den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung ist das Betreuungspersonal oder der Vorstand nach Rücksprache mit den Eltern berechtigt, ein Kind vom Besuch für die Erkrankungsdauer auszuschließen.
- 2 Erkrankungen sind den Betreuer/innen zu Beginn des Kindergartenabends bis spätestens zum Ende der Bringzeit, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte ebenfalls angegeben werden. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit nach §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ist das Betreuungspersonal und der Vorstand (vorstand@isarindianer.org) ebenfalls sofort davon zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder andere Bezugspersonen, mit denen das Kind in Kontakt ist, an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Das Betreuungspersonal oder der Vorstand kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- 3 Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren, die schnellstmöglich für die Abholung des Kindes Sorge tragen.
- 4 Bei folgender Symptomatik ist grundsätzlich von einer Erkrankung auszugehen, die das Kind am Besuch des Kindergartens hindert (je alternativ):
 - Fieber über 38 C
 - Durchfall
 - Erbrechen
 - Krankheitstypisches Verhalten / offensichtliches Unwohlsein
 - Anzeichen einer typischen Kinderkrankheit, Bindehautentzündung
- 5 Ist zu Beginn des Kindergartenabends zweifelhaft, ob ein Kind krank ist, entscheiden die Betreuer/innen über die Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
- 6 Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- 7 Bei Epidemien (z.B. Läuse, Scharlach) bzw. auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann der Kindergarten durch Beschluss des Vorstands vorübergehend geschlossen werden.
- 8 Das pädagogische Personal hat einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren oder nachzuweisen, der regelmäßig aufgefrischt wird.
- 9 Die Betreuer führen während der gesamten Betreuungszeit eine Erste-Hilfe-Tasche, ein Mobiltelefon, eine Notfallkartei/Notfallkarte für jedes Kind und etwas Ersatzkleidung mit sich.
- 10 Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Allgemeine Wechselkleidung wird im Bollerwagen mitgeführt.

§ 10 Abwesenheit

- 1 Kann das Kind den Kindergarten krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht besuchen, sind die Betreuer und bei länger Abwesenheit auch der für die Essensorganisation zuständige Elterndienst frühzeitig über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
- 2 Eine Beitragskürzung oder Rückerstattung erfolgt in keinem Fall. Ebenfalls ist der Beitrag für das Mittagessen in jedem Fall zu entrichten.

§ 11 Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlkriterien

- 1 Die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes im Trägerverein Naturkindergarten Isarindianer e.V. ist obligatorisch für die Betreuung des Kindes im Kindergarten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung.
- 2 Ferner muss dem Kindergarten eine schriftliche Bewerbung der Erziehungsberechtigten über das Anmeldeformular auf der Internetseite www.singendematschknödel.de vorliegen. Bewerbungszeitraum ist jeweils 01.12. bis 31.01. für den darauffolgenden Start im September.
- 3 Ist das Aufnahmeverfahren beendet, werden die Vormerkdaten gelöscht. Ausnahme: Eltern wollen die Vormerkung aufrechterhalten. Dazu werden die Eltern befragt, ob sie ihr Kind weiter vorgemerkt lassen wollen.
- 4 Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der Alters-, Geschlechts- und Herkunftsmischung der aufnehmenden Gruppe, um eine ausgewogene Gruppenstruktur zu gewährleisten.
- 5 Da der Kindergarten als Elterninitiative auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen ist, spielt auch deren Engagement eine Rolle bei der Platzvergabe.
- 6 Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit bevorzugt aufgenommen.

§ 12 Entscheidungen

- 1 Grundlegend für eine erfolgreiche Arbeit des Kindergartens ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten steht das konstruktive Gespräch im Vordergrund, wobei ggf. ein/e externe/r Mediator/in zur Konfliktlösung hinzugezogen werden kann.
- 2 Entsprechend der Organisationsstruktur des Vereins gibt es unterschiedliche Entscheidungsgremien, insbesondere den Vorstand, die Elternversammlung und die Mitgliederversammlung. Näheres dazu in der Vereinssatzung unter §§ 7, 8, 9, 10 und 11.

§ 13 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- 1 Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind sich bewusst, dass Trägerverein und Kindergarten als Elterninitiative nur durch ihr Engagement erfolgreich arbeiten können und leisten ihren Beitrag durch aktive Elternarbeit.
- 2 Die Elternarbeit unterteilt sich in:
 - Jahresdienste (beispielsweise Besorgungsdienst, Homepagebetreuung, Organisation von Ausflügen und Festen, Organisation von Schnuppertagen, Sponsorensuche, Gasflaschenaustausch, Hausmeister/in, Vorstandsarbeit),
 - rollierende, wöchentliche Aufgaben, die sich im Wesentlichen am Hygieneplan orientieren (beispielsweise Wasser- und Teelieferung, Reinigung des Standorts/Bauwagens, Abfallentsorgung, Wäschedienst, Toilettenentleerung)
 - Elterndienst bei Krankheit/Ausfall des pädagogischen Personals.
 - ca. 2x im Jahr ein Tageseinsatz am Bauwagen zum Großputz und Werkeln.
- 3 Art und Umfang der verbindlichen Elternarbeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4 Der Umfang der Jahresdienste, die von den Eltern geleistet werden müssen, beträgt jährlich mindestens 25 Stunden pro Kind, für jedes weitere Kind 20 Stunden.
- 5 Die wöchentlichen Aufgaben werden pro betreutes Kind in der Einrichtung geleistet und zählen nicht zu den vorgenannten Jahresdiensten. Sie werden in Wochenplänen per E-Mail und Aushang am Standort bekannt gegeben. Im Vertretungsfall sorgen die eingeteilten Eltern selbst für vollwertigen Ersatz.
- 6 Der Vorstand wird nach Möglichkeit von den wöchentlichen Aufgaben befreit, um sich voll seiner Vorstandstätigkeit widmen zu können. Die als Jahresdienst geforderten Mindeststunden werden dabei regelmäßig erheblich überschritten.

§ 14 Beiträge und Gebühren

- 1 Der Kindergarten wird durch die Beihilfen der LH München, den Freistaat Bayern, Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge und ggf. Spenden finanziert.
- 2 Der Trägerverein arbeitet gemeinnützig, ohne Gewinn zu erwirtschaften. Die nachfolgenden Beiträge dienen lediglich der Kostendeckung.
- 3 Mitgliedsbeitrag zum Trägerverein
Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 der Vereinsatzung die Mitgliederversammlung. Er beträgt derzeit 20 Euro pro Familie. Schuldner des Mitgliedsbeitrages ist das Vereinsmitglied. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein fällig, im Übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (derzeit 2. Januar des Kalenderjahres). Bei Ausscheiden des Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

4 Elternbeiträge

Die Höhe der Betreuungsbeträge wird einmal jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Finanzvorstandes beschlossen. Folgende Beträge sind einmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages zu bezahlen:

- Der BAUSTEIN für die Instandhaltung der Betriebsanlagen, als Rücklage für den laufenden Betrieb und zur Finanzierung der Sicherheitsleistung des Pachtvertrages. Der Baustein wird bei Beendigung des Betreuungsvertrages nicht zurückerstattet. Seine Höhe beträgt derzeit 100 Euro.
- Die KAUTION i.H.v. 300 Euro wird bei Beendigung des Betreuungsvertrages zurückerstattet, sofern alle etwaigen Außenstände bezahlt wurden.
- Bearbeitungsgebühr von 50 Euro: Dieser Betrag wird mit dem ersten Monatsbeitrag im Rahmen der Vertragslaufzeit verrechnet. Sollte der Vertrag aus von den Eltern zu vertretenden Gründen vor Beginn der Leistungszeit gekündigt werden, wird die Bearbeitungsgebühr einbehalten. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Folgende Betreuungsentgelte sind monatlich abhängig von der gebuchten Stundenkategorie zu bezahlen:

Stundenkategorie	Höhe der Betreuungsentgelte
4 bis 5 Std.	0 Euro
5 bis 6 Std.	0 Euro
6 bis 7 Std.	0 Euro

Folgende weitere Beiträge sind monatlich/jährlich zu leisten:

- Beitrag für das Mittagessen in Höhe von derzeit 75 Euro monatlich zu bezahlen.
- ein freiwilliger Vereinsbeitrag von 45€ monatlich. Der Beitrag ist für die Leitungen des Vereins unabdingbar. Der Vorstand geht von einer Zahlung des Beitrags aus. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss dies dem Finanzvorstand mitgeteilt werden.
- Musikstunden durch Externe sind in diesem Beitrag enthalten.
- in eine Handkasse wird Geld für Ausflüge und Geschenke gesammelt, ca. 100 Euro im Jahr.

5 Die Teilnahme am Lastschriftverfahren für alle Forderungen des Vereins ist obligatorisch.

§ 15 Kontaktdaten

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsgangs des Kindergartens sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sämtliche Veränderungen ihrer geschäftsrelevanten Daten, insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnsitz und Kontoverbindung, sowie Änderungen in der Personensorge dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Datenverwaltung erfolgt mittels EDV. Die Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGO) verarbeitet.

§ 16 Versicherungen

1 Des Trägervereins:

- Es besteht eine gesetzliche Unfallversicherung des Trägervereins für die betreuten Kinder. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten zur Wohnung, während der Betreuung im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- Es besteht eine gesetzliche Unfallversicherung des Trägervereins als Arbeitgeber für die Beschäftigten bei der Berufsgenossenschaft.
- Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung des Trägervereins.
- Es besteht eine Vereinsrechtsschutzversicherung.
- Es besteht eine Sachversicherung für den Bauwagen/Tiny House und Inhalt.
- Es besteht eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Vorstände.

2 Der Mitarbeiter:

Es besteht eine private Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter des Kindergartens, die von ihnen selbst abgeschlossen und unterhalten wird.

3 Der Erziehungsberechtigten:

- Es besteht eine private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, die von ihnen selbst abgeschlossen und unterhalten wird.
- Es besteht eine Krankenversicherung der betreuten Kinder, die von den Erziehungsberechtigten selbst abgeschlossen und unterhalten wird.

Diese Geschäftsordnung gilt in Verbindung mit der Vereinssatzung in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung und sonstigen, von den Vereinsorganen beschlossenen Regelwerken.

München im März 2023

Der Vorstand

§ 14 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bettina-Bräu Stiftung „Mehr Leben für krebskranke Kinder“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.